

**Bitte beachten Sie dass
dieser Vortrag keine
Rechtsberatung im
Einzelfall ersetzt.**

	Geschäftsführung	Vertretung	Stimmrecht	Organe (1)
Einzelunternehmen	Einzelunternehmer	Einzelunternehmer		
GbR	Gesellschafter; gemeinschaftliche Geschäftsführung (*)	Gesellschafter; Gesamtvertretung (*)	nach Köpfen, i. d. R. Einstimmigkeit (*)	keine besonderen Organe; Wahrnehmung der Geschäfte durch die Gesellschafter
OHG	Gesellschafter; Einzelgeschäftsführung (*)	Gesellschafter; Einzelvertretung (*)	wie GbR, Anm. (3)	wie GbR
KG	Komplementäre; Einzelgeschäftsführung (*) (1)	Komplementäre; Einzelvertretung (*) (1)	wie OHG, bei Kommanditisten beachte Anm. (3)	wie GbR
GmbH & Co. KG	Geschäftsführer der Komplementär-GmbH; Gesamtgeschäftsführung (*)	Geschäftsführer der Komplementär-GmbH; Gesamtvertretung (*)	wie KG	wie GbR
KGaA	wie KG	wie KG	wie AG, auch Komplementäre nach Aktiennennbeträgen	Hauptversammlung und Aufsichtsrat
GmbH	Geschäftsführer, Gesamtgeschäftsführung (*)	Geschäftsführer, Gesamtvertretung (*)	nach Geschäftsanteilen (*)	Geschäftsführer, Gesellschafterversammlung; bei mitbestimmter GmbH zusätzlich Aufsichtsrat
AG	Vorstand, Gesamtgeschäftsführung (*)	Vorstand, Gesamtvertretung (*)	nach Aktiennennbeträgen; Beschränkung durch Satzung möglich	Vorstand, Hauptversammlung, Aufsichtsrat
Stille Gesellschaft	Inhaber des Handelsgeschäfts	Inhaber des Handelsgeschäfts	beim Stillen Gesellschafter vergl. Anm. (3)	keine besonderen Organe; Wahrnehmung der Geschäfte durch den Inhaber
eG	Vorstand, Gesamtgeschäftsführung (*)	Vorstand, Gesamtvertretung (*)	nach Köpfen (*), u. U. Einstimmigkeit zwingend	Vorstand, General- bzw. Vertreterversammlung, Aufsichtsrat
PartG	Einzelgeschäftsführung der Partner (*) (2)	Einzelvertretung der Partner (*) (2)	wie OHG	keine besonderen Organe, Wahrnehmung der Geschäfte durch die Partner
(*)	Diese gesetzlichen Regelungen können durch Gesellschaftsvertrag abgeändert werden.			
Anm. (1)	Kommanditisten sind von der Geschäftsführung und Vertretung ausgeschlossen.			
Anm. (2)	Partner können nicht völlig von der Geschäftsführung ausgeschlossen werden.			
Anm. (3)	Kein Stimmrecht bei Angelegenheiten der Geschäftsführung, sofern Gesellschafter von der Mitwirkung ausgeschlossen sind.			